



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

20. März 2006	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a> Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 61/Nr. 3
---------------	--	-------------------

### Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Februar 2006**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln**
- **Bekanntmachung der Aktualisierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachungen des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Gebrauchte Kinderfahräder/Frühjahrsputz**
- **Bekanntmachung des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV**

**Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Februar 2006**

#### Affing

**Errichtung eines unterkellerten Anbaues (Gastronomiebereich) Aufstockung und Ausbau des Obergeschosses**

Bauort: 86444 Affing, Friedhofstr. 17  
Bauherr: Winter Wolfgang, Friedhofstr. 17, 86444 Affing

#### Aichach

**Wohnhauserweiterung und Änderung des Dachgeschosses**

Bauort: 86551 Aichach-Ecknach, Ahornstr. 6  
Bauherr: Schmid Christian, Friedberger Str. 2, 86453 Dasing

**Terrassenüberdachung**

Bauort: 86551 Aichach, Freisinger Str. 59  
Bauherr: Braune Gabriele, Laimerger Str. 10, 86453 Dasing

**Überdachung des Freisitzes**

Bauort: 86551 Aichach-Oberbernbach, Sandstr. 2  
Bauherr: Heidinger Renate, Sandstr. 2, 86551 Aichach

**Abbruch des Wohn- und Tankstellengebäudes mit Erweiterung des Tankfeldes sowie Neubau des Tankstellengebäudes m. Wohnung**

Bauort: 86551 Aichach, Schrobenhausener Str. 15  
Bauherr: Ettner Anton, Schrobenhausener Str. 15, 86551 Aichach

#### Baar

**Errichtung eines neuen Dachgeschosses, Umbau des Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus**

Bauort: 86674 Baar-Heimpersdorf, Hs.-Nr. 5  
Bauherr: Schalk Erwin, Hs.-Nr. 5, 86674 Baar

#### Dasing

**Errichtung einer Hackschnitzelanlage mit Hackschnitzelbunker**

Bauort: 86453 Dasing-Hinterholz, Hs.Nr. 1  
Bauherr: Schlegel Martin, Hs.Nr. 1, 86453 Dasing

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 1)**

Bauort: 86453 Dasing-Laimering, Nähe Moosweg  
Bauherr: Reiner sen. Josef, Sielenbacher Str. 28, 86453 Dasing

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 2)**

Bauort: 86453 Dasing-Laimering, Nähe Moosweg

Bauherr: Reiner sen. Josef, Sielenbacher Str. 28, 86453 Dasing

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 3)**

Bauort: 86453 Dasing-Laimering, Nähe Moosweg  
Bauherr: Reiner sen. Josef, Sielenbacher Str. 28, 86453 Dasing

**Errichtung einer Lagerhalle als Materiallager**

Bauort: 86453 Dasing-Wessizell, St.-Florian-Str.  
Bauherr: Grimm Lorenz, St.-Florian-Str. 10, 86453 Dasing

**Hollenbach**

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Bauort: 86568 Hollenbach, Raiffeisenstr. 2 a  
Bauherr: Reich Thomas, Hauptstr. 53, 86568 Hollenbach

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage**

Bauort: 86568 Hollenbach-Motzenhofen, Am Oberfeld 1  
Bauherr: Amesreiter Tina, Schulstr. 17, 86568 Hollenbach

**Kühbach**

**Errichtung eines doppelwandigen Edelstahlkamines**

Bauort: 86556 Kühbach-Haslangkreit, Angerweg 6  
Bauherr: Kopp Stephan u. Claudia, Angerweg 6, 86556 Kühbach

**Nutzungsänderung eines Produktionsgebäudes in einen Verkaufs - und Lagerraum**

Bauort: 86556 Kühbach, Paarer Str. 27  
Bauherr: Kurz Holding GmbH & Co.KG vertr.d.Fr. Kurz Andrea, Paarer Str. 27, 86556 Kühbach

**Mering**

**Errichtung eines Pizza-Restaurants**

Bauort: 86415 Mering, Holzgartenstr.  
Bauherr: Dang Le Huy, Afastr. 34 a, 86415 Mering

**Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garagen (Haus West)**

Bauort: 86415 Mering, Kissinger Str. 1  
Bauherr: Böhm Jürgen u. Helene, Albert-Schweizer-Str. 12, 86438 Kissing

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen**

Bauort: 86415 Mering, Glückstraße  
Bauherr: Kügler Bernhard u. Claudia, Hochstraße 7, 86453 Dasing

**Terrassenüberdachung**

Bauort: 86415 Mering, Marienplatz 1  
Bauherr: Rook Winfried Rook Ursula, Marienplatz 1, 86415 Mering

**Voranfrage zur Errichtung eines Geschäftsgebäudes mit Betriebsleiterwohnung**

Bauort: 86415 Mering, Flößerstr.  
Bauherr: Bader Franz, Rosengasse 11, 86415 Mering

**Nutzungsänderung des Kellerraumes in einen gewerblich genutzten Raum für Fußpflege**

Bauort: 86415 Mering, Tratteilstr. 59 c  
Bauherr: Weißhaar Martina, Tratteilstr. 59 c, 86415 Mering

**Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garagen (Haus Ost)**

Bauort: 86415 Mering, Kissinger Str. 1  
Bauherr: Keilbach Alexander u. Gnas Helena, Troppauer Str. 1 c, 86415 Mering

**Pöttmes**

**Errichtung eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte) mit Garage**

Bauort: 86554 Pöttmes-Wiesenbach, Am Weiher 9  
Bauherr: Riedelsberger Manfred, Am Weiher 16, 86554 Pöttmes

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Bauort: 86554 Pöttmes, Schrobenshausener Str. 20  
Bauherr: Knauer Ralf u. Kronauer Sonja, Heidestraße 2, 85737 Ismaning

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage**

Bauort: 86554 Pöttmes-Ebenried, Hs.-Nr. 75 a  
Bauherr: Flierl Florian, Hs.-Nr. 75, 86554 Pöttmes

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage**

Bauort: 86554 Pöttmes-Gundelsdorf, Karitzstr. 5  
Bauherr: Stocker Andreas u. Brieschenk Elfriede, Ingstetter Str. 1, 86554 Pöttmes

**An- und Umbau des Einfamilienhauses mit Garage zum Zweifamilienhaus; Erneuerung des Dachstuhls**

Bauort: 86554 Pöttmes-Grimolzhausen, Pöttmeser Str. 13  
Bauherr: Seitz Stefan, Pöttmeser Str. 13, 86554 Pöttmes

**Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage**

Bauort: 86554 Pöttmes, Am Galgenfeld  
Bauherr: Schmidberger Silvia, Zeller Str. 8, 86641 Rain

**Ried**

**Wiederaufbau des abgebrannten Wohntrakts**

Bauort: 86510 Ried-Holzburg, Ns.Nr. 10  
Bauherr: Marushtik Dieter u. Hurlbart Beate, Hs.Nr. 10, 86510 Ried

**Schiltberg**

**Abbruch des bestehenden Stadels; Umbau des bestehenden Stall es zur Garage und Lager**

Bauort: 86576 Schiltberg-Gundertshausen, Weilachstr. 5  
Bauherr: Zandtner Erwin , Weilachstr. 5, 86576 Schiltberg

Aichach, 01.03.2006

Landratsamt Aichach-Friedberg

I.A.

Wolfgang Schwarz  
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

§ 4

**Wasserrecht**

**Gemeinde:** Ried  
**Fl.Nr./Gemarkung :** 616 / Sirchenried  
**Maßnahme:** Herstellung eines Amphibienteiches  
**Antragsteller:** Bund Naturschutz, OG Mering, Röntgenstr. 31, 86415 Mering

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Planungsbüros Herzog, Obergriesbach vom 17.02.2006 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.  
Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach (Landkreis Aichach - Friedberg) für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **404.270 €** und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.370 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

**1. Schulverbandsumlage**

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **294.420 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf 410 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **718,09756 €** festgesetzt.

**2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Kühbach, den 02. Februar 2006  
Schulverband Kühbach  
Lotterschmid, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kühbach, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach in 86556 Kühbach, Schönbacher Straße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Kühbach, den 04. März 2006  
Lotterschmid  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachungen des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Gebrauchte Kinderfahrräder/Frühjahrsputz**

Gebrauchte Kinderfahrräder  
Worauf Eltern beim Kauf achten sollten

München, im März 2006

In Zeiten knapper werdender Familienetats schauen sich viele Väter und Mütter auf Kinderflohmärkten, in Kleinanzeigen oder auf Internet-Auktionsplattformen nach günstigen gebrauchten Kinderfahrrädern um. Gegenüber dem Neupreis lassen sich dabei bis zu 150 Euro sparen.

Die Sicherheit des Rades sollte dennoch nicht zu kurz kommen, warnen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV/Bayer. LUK) angesichts der hohen Zahl von Kindern, die auf dem Schulweg mit dem Fahrrad verunglücken:

Da Kinder neben Senioren zu den schwächsten Verkehrsteilnehmern gehören, sollte ihr Fahrzeug so sicher wie möglich sein.

#### Gebrauchte Räder gründlich prüfen

Eltern sollten deshalb das Kinderfahrrad vor dem Kauf gründlich prüfen. Wichtige Punkte:

**Licht:** Vollständige und funktionsfähige Beleuchtungsanlage mit:

- weißem Rückstrahler und Scheinwerfer vorne,
  - rotem Rücklicht und Rückstrahler hinten,
  - großem gelben Rückstrahler an den Pedalen,
  - fest am Reifen anliegendem Dynamo,
  - gelben Speichenreflektoren auf dem Vorder- und Hinterrad.
- **Bremsen:** Zwei Bremsen (Hinter- und Vorderrad) liegen optimal am Rad an und packen bei Bedarf kräftig zu. Die Bremsbeläge haben ein tiefes Profil.
- **Bremszüge** sind sicher befestigt und reagieren beim Bremsen prompt.
- **Reifen** haben ein tiefes Profil.
- **Fahrradglocke:** Das Kind muss sie gut erreichen können. Die Glocke muss hell tönen und auch im lauten Straßenlärm gut zu hören sein.
- **Größe des Fahrrads:** Das Fahrrad muss zur Körpergröße des Kindes passen: Wenn das Kind auf dem Sattel sitzt, soll es mit den Füßen den Boden berühren können.
- **Gepäckträger** mit gut befestigtem Fahrradkorb für die Schultasche.

#### Problematisch: Kauf im Internet

Beim Kauf eines gebrauchten Kinderfahrrades via Internet können Eltern die Beschaffenheit und die Sicherheit des Vehikels nicht beurteilen. Ein Umtausch ist oft nicht möglich.

Eltern sollten daher den Kauf auf einem „realen“ Marktplatz dem auf einem „virtuellen“ vorziehen.

#### Fahrradhelm

Ein gut sitzender Fahrradhelm ist wichtig.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:  
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.  
E-Mail: [presse@bayerguvv.de](mailto:presse@bayerguvv.de)

## **Frühjahrsputz: Arbeitgeber müssen Putzhilfen gesetzlich unfallversichern**

München, im März 2006

Bald steht der große Frühjahrsputz an, und in vielen Haushalten unterstützen dann wieder Putzhilfen das Fensterputzen, Gardinenwaschen, Staubwischen & Co.

Ihre Arbeitgeber, die Haushaltsvorstände, sollten nicht vergessen, auch diese nur kurzfristig beschäftigten Hilfen zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Dazu sind sie per Gesetz verpflichtet.

Wer die Anmeldung „vergisst“, riskiert ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro. Darauf weist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) hin: „Weder eine private Unfallversicherung der Hilfe selbst noch die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers sind bei Unfällen von Hausangestellten zuständig, das regelt allein die gesetzliche Unfallversicherung“, erläutert Bayer. GUVV-Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze.

Anmeldungen für kurzfristig beschäftigte Hilfen, die nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres tätig werden, nimmt die **Mini-Jobzentrale Essen** im Rahmen des so genannten „Haushaltsschecks“ entgegen, der dort unter der Anschrift: Mini-Jobzentrale, 45115 Essen, Telefon: 0 18 01/20 05 04, Fax: 02 01/3 84 97 97 97 oder [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de) angefordert werden kann. In diesen Fällen ist auf dem Vordruck handschriftlich „kurzfristige Beschäftigung“ zu vermerken.

Für Hilfen, die nicht befristet, sondern regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Entgelt regelmäßig nicht mehr als 400,- Euro monatlich beträgt, nimmt ebenfalls die Minijobzentrale die Anmeldung entgegen.

Beträgt die monatliche Entgeltsumme mehr als 400 Euro, muss die Hilfe direkt bei der zuständigen Unfallkasse oder dem zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband angemeldet werden. Für Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse hat, ist der Bayer. GUVV die richtige Adresse ([www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de), Telefon: 0 89/360 93-4 32).

Im Falle eines Unfalls ist der Bayer. GUVV für alle Haushaltshilfen, auch für die, die über die Minijobzentrale gemeldet sind, der richtige Ansprechpartner für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### Unfälle vermeiden

Tipps für den sicheren Frühjahrsputz:

- Alles Nötige eingekauft? Wer Putzmittel, Lappen, Besen und Bürsten rechtzeitig beschafft, kann entspannt mit der Arbeit beginnen.
- Leitern-Check: Eine gute Haushaltsleiter wackelt nicht, hat geriffelte Stufen und eine sicher einrastende Trittplatte. Zwei bis drei Stufen reichen für die üblichen Arbeiten im Haushalt sicher aus.
- Gutes Schuhwerk: Fest am Fuß sitzende, flache Schuhe mit Profilschleife schützen vor Ausrutschen und Stolpern.
- Zeitplan: Auch Hausarbeit will gemanagt werden: Also vorher überlegen, wie lange bestimmte Arbeiten dauern, sich nicht zu viel vornehmen und genügend Pausen einplanen.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:  
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Tierseuchengesetzes;**

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung);

### **Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Schmiechen, Landkreis Aichach-Friedberg**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des am 01.03.2006 in Schmiechen (Ortsteil Unterbergen), Landkreis Aichach-Friedberg, amtlich festgestellten Verdachts der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den Fundort des in Schmiechen tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Gemeinden umfasst:

Gemeinde Schmiechen: nur Ortsteil Unterbergen

1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Gemeinden umfasst:

- Gemeinde Schmiechen (einschließlich Ortsteile Sankt Maria Kappel, Plankmühle, Bahnhof Schmiechen)
- Gemeinde Merching (einschließlich Ortsteile Steinach, Brunnen, Hochdorf)
- Gemeinde Mering (einschließlich Ortsteile Meringerzell, Rabusmühle, Reifersbrunn, Sankt Afra, Baierberg, Harthof, Obermühle, Friedenau)
- Gemeinde Kissing (einschließlich Ortsteile Neukissing, Ottomühle, Seewieshof, Lindenau, Schloss Mergenthau)
- Gemeinde Steindorf (einschließlich Ortsteile Eresried, Hausen, Hofhegenberg, Putzmühle)
- Gemeinde Ried: nur Ortsteil Hörmannsberg

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirktes folgende Maßnahmen:

- 2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukte, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4 aus oder in Geflügel haltende Betriebe.
- 2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel, Bruteiern und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus dem Betrieb.
- 2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk-

2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbraucht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

2.5 Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

2.6 Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörden.

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gelten für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes folgende Maßnahmen:

3.1 Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbraucht werden.

3.2 Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbraucht werden.

4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im **Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet** nicht frei umherlaufen. Das Landratsamt kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4. wird angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung vom 02.03.2006 wird aufgehoben.

7. Kosten werden nicht erhoben.

8. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, Zimmer-Nummer 011.

2.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Aichach-Friedberg unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde Rechtsvorschriften erfolgt ist.

4.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1 a) TierSG und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

Aichach, den 03.03.2006

Christian Knauer  
Landrat

#### **Begründung:**

Am 01.03.2006 wurden bei einem Schwan in der Gemeinde Schmiechen - Ortsteil Unterbergen - Hinweise auf das Vorliegen des Influenzavirus H5N1 festgestellt. Die Untersuchungen des Friedrich-Löffler-Instituts konnten bislang nur bestätigen, dass es sich bei dem Erreger um den Subtypen H5N1 handelt. Noch nicht nachgewiesen ist, ob es sich um einen hoch pathogenen Erregerstamm handelt. Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest ist damit am 01.03.2006 amtlich festgestellt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Aichach-Friedberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vor, da aviäres Influenzavirus des Subtyps H5N1 durch virologische Untersuchung bei einem Wildvogel nachgewiesen wurde.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wildvogel-Geflügelpestverordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Fundort festzulegen. Hierbei hat sie die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Damit waren die in Nummer 1 beschriebenen Gebiete festzusetzen.

Die unter den Nummern 2. bis 4. sowie in den Hinweisen beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk

bzw. im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 4 Abs. 2 bis 5 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Festsetzung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets sowie für die im Einzelnen getroffenen Maßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der in den festgelegten Bezirken liegenden Geflügelhaltungen sofort die daran geknüpften Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Anschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Aichach, den 03.03.2006

Christian Knauer  
Landrat

## **Bekanntmachung des Augsburgsburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV**

### **Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG**

Die Augsburgsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 1. April 2006 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburgsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

Einführung der unpersönlichen AboPlusCard, die Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes bei Kündigung bzw. Umtausch, Erstattungen bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 Tagen sowie redaktionelle Änderungen.

#### **AboPlusCard**

##### **(1) Angebot**

Die AboPlusCard wird als gemeinsames Zeitkartenangebot der DB AG und der Verkehrsunternehmen im AVV und MVV sowie auf weiteren Strecken der DB AG und der Verkehrsunternehmen im MVV für Jedermann (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

##### **(2) Geltungsumfang**

1. Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecke, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG

- Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE)  
(nur persönlich)
- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC),  
(nur persönlich) D-Zug (D)
- Produktklasse C: RegionalExpress (RE),  
Regionalbahn (RB) und S-Bahn (S)  
(übertragbar oder persönlich)

2. Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönliches/übertragbares) Abonnement ausgestellt, erstreckt sich jeweils über ein Jahr und besteht als persönliches Angebot aus einer 12-Monatskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.

3. Neben dem Geltungsbereich werden Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Inhabers angegeben. Kombinierte (persönlich/übertragbar) und rein persönliche Abonnements werden erst gültig, wenn sie vom Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurden. Zur Identifikation muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahraus-

weiskontrolle mit vorgezeigt werden.

Bei kombinierten (persönlich/übertragbar) und rein übertragbaren Abonnements muss die für den entsprechenden Monat gültige Monatswertmarke mitgeführt werden.

4. Die AboPlusCard wird für mindestens zwei teilnehmende Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbände ausgestellt, wobei immer eine Teilstrecke der Deutschen Bahn AG inkludiert sein muss.  
Die Kombination der AboPlusCard kann aus AVV und DB; AVV, DB und MVV oder DB und MVV bestehen. Eine Kombination nur AVV und MVV ist nicht möglich.
5. AboPlusCards berechtigen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen des AVV, des MVV und der DB in Zügen der Produktklasse C. Zusätzlich berechtigen die AboPlusCards mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklassen der DB AG ICE bzw. IC/EC an Samstagen.

##### **(3) Erwerb**

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der AboPlusCard ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die monatlichen Beträge.
2. Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.
3. Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 5. des Vormonats dem Abo-Center der DB vorliegen.
4. Die AboPlusCard (persönliche Variante) wird erst gültig, wenn sie vom Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde.

##### **(4) Preise**

1. Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten der beteiligten Partner. Die Abbuchungsbeträge können auf volle 10 Cent abgerundet werden.
2. Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.
3. Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
4. Änderung von Adresse und Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich mitzuteilen.
5. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlusCard mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten

ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

#### **(5) Geltungsdauer**

AboPlusCards gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein

Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

#### **(6) Übergang**

Auf der Strecke der DB ist ein Übergang in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich. Es gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der DB.

#### **(7) Erstattung, Umtausch**

1. Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse, oder in einen anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich. Der Änderungsantrag muss bis spätestens zum 5. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €
2. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 € nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

#### **(8) Kündigung**

1. Das Abonnement kann gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 € jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine "Rabattierung" erfolgen. In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung im jeweiligen Vertragsjahr der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nacherhoben.
3. Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an das Abo-Center der DB zurückzugeben. Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgeannten Termin zurückgegeben, hat der Abonnent bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefangenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

4. Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard.

#### **(9) Verlust**

1. Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von 30,00 € einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniert und übertragbar) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt
2. Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.
3. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

#### **(10) Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)**

1. Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. Jedes Verkehrsunternehmen stellt verbund- und fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.
2. Bei den persönlichen AboPlusCard-Kunden ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 5,00 € je Beanstandungstag und Fahrtrichtung, wenn diese Beanstandungen bei der zuständigen Einspruchsstelle der Deutschen Bahn innerhalb von einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.
3. Bei Nichtbezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.

Augsburg, den 15. März 2006

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV  
Geschäftsführung

(Helmut Hofmann,  
Geschäftsführer)

---

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Aktualisierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kissinger Heide"**

#### **Aktualisierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“, Gemeinde Kissinger 2. Auslegung und**

#### **Bekanntmachung**

Die Regierung von Schwaben beabsichtigt, die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kissinger Heide“ zu aktualisieren. Das Schutzgebiet liegt südwestlich der

Gemeinde Kissing, zwischen dem Lech und der  
Bahnlinie Augsburg – München.

Von den einst großen südbayerischen Heiden, die auch  
in der botanischen Fachwelt über die Grenzen Bayerns  
hinaus Beachtung gefunden haben, sind heute nur noch  
relativ geringe Flächen vorhanden. Zu ihnen gehört die  
„Kissing Heide“ mit ihren Trockenrasengesellschaften  
und Kiefernheidewäldern, die schon seit vielen Jahren  
unter Naturschutz gestellt ist, zuletzt mit Verordnung  
vom 19.10.1964.

Die Verordnung wird insgesamt aktualisiert und dem  
derzeitigen Rechtsstand angepasst. In den Schutzzweck  
der Verordnung wurde der Schutz des Fauna-Flora-  
Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Lechhausen zwischen  
Königsbrunn und Augsburg“ integriert. Durch den  
zunehmenden Erholungsdruck auf dieses Gebiet sind  
Regelungen zur Lenkung des Besucherverkehrs vorge-  
sehen (Wegegebot). Der Jagdschutz soll geringen  
Einschränkungen bei der Wildfütterung unterworfen  
werden. Fischerei und Fischereischutz bleiben  
unangetastet.

In der 1. Auslegung und Bekanntmachung wurden die  
Grenzen des Naturschutzgebietes im Norden geringfügig  
zurückgenommen. Im Osten wurde das Schutzgebiet  
etwas vergrößert. Sonst erfolgte eine Korrektur auf die  
bestehenden Flurstücksgrenzen.

Nunmehr soll der Geltungsbereich des Schutzgebietes  
im Norden bis an die Lechauenstraße ausgedehnt werden.  
Dazu ist eine zweite Auslegung und Bekanntmachung,  
die wir hiermit vornehmen, erforderlich. Die detaillierten  
neuen Regelungen, die äußere Abgrenzung und die innere  
Zonierung sind aus dem Verordnungsentwurf und den  
dazugehörigen Schutzgebietskarten zu ersehen, die in der  
Zeit

vom 3. April bis einschließlich 5. Mai 2006

beim Landratsamt Aichach - Friedberg in Aichach

Zimmer-Nr. 242, 2. Stock

Münchener Str. 9, 86551 Aichach

während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen  
Einsicht ausliegen.

Während der Auslegung können beim Landratsamt  
Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach  
oder bei der Gemeinde Kissing, Pestalozzistr. 5, 86438  
Kissing Bedenken und Anregungen vorgebracht werden  
(Art. 46 Abs. 2 BayNatSchG).

Auf den Erweiterungsflächen sind ab dem Tage dieser  
Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Naturschutz-  
gebietsverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Gebiets-  
veränderungen (Eingriffe) verboten. Die im Zeitpunkt  
der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige land- und  
forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt unberührt  
(Art. 48 Abs. 3 BayNatSchG).

Aichach, den 01. März 2006

Dr. Georg Bruckmeir

nachfolgend Abdruck der Übersichtskarte M 1 : 10.000

Stand Januar 2006

### Übersichtskarte

zur Verordnung der Regierung von Schwaben  
über das Naturschutzgebiet

## „Kissing Heide“

Augsburg, den

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt  
für Umweltschutz Nr. 700.



Naturschutzgebiet



Gebiet nach der Fauna – Flora – Habitat  
( FFH ) – Richtlinie

Kartengrundlage : Topographische Karte 1 : 25000 ,  
Blatt – Nr.

Herausgeber: Bayerisches Landesvermessungsamt München  
Wiedergabe genehmigt gemäß FMBek vom 18. 04. 1991, StAnz Nr. 17 / 91  
Ergänzungen: Regierung von Schwaben

Maßstab 1 : 10 000

